

Satzung über die Nutzung des Übergangshauses der Stadt Königs Wusterhausen

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S.202, 207) und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, Nr. 07, S.160) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.02.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 29.02.2012, Seite 10) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Königs Wusterhausen unterhält im Rahmen der Gefahrenabwehr eine städtische Übergangsunterkunft als öffentliche Einrichtung zur zeitlich begrenzten Unterbringung von Personen.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art oder auf ständigen Verbleib besteht nicht. Die Verlegung in andere Räumlichkeiten bleibt vorbehalten.
- (2) Durch Einweisung und Bezug der zugewiesenen Unterkunft wird kein Mietverhältnis im Sinne der §§ 535 ff BGB begründet.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die städtische Übergangsunterkunft werden Personen aufgenommen, die ihren Wohnraum verloren haben und im Rahmen der Selbsthilfe nicht in der Lage sind, die akute Notlage abzuwenden.
- (2) Die Aufnahme in die Übergangsunterkunft erfolgt grundsätzlich nur nach schriftlicher Einweisung der Stadt Königs Wusterhausen für die obdachlose/wohnungslose Person. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Aufnahme ohne schriftliche Einweisung durch die Stadt Königs Wusterhausen oder ihren Beauftragten möglich.
- (3) Die Stadt Königs Wusterhausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme sowie die Dauer des Aufenthaltes durch Ordnungsverfügung, die jederzeit widerrufen werden kann.
- (4) Räume in der Übergangsunterkunft können durch einen oder mehrere Nutzer belegt werden. Die Unterbringung anderer Personen durch die Nutzer ist nicht gestattet.
- (5) Nutzer, die unter starkem Alkoholeinfluss stehen, im Besitz von Drogen sind oder diese konsumiert haben, werden von der allgemeinen Nutzung der Räumlichkeiten der städtischen Übergangsunterkunft ausgeschlossen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe der jeweiligen Räume der Übergangsunterkunft.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Königs Wusterhausen. Soweit die Benutzung der Übergangsunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Übergangsunterkunft.

- (3) Das Nutzungsverhältnis endet auch durch Verzicht des Bewohners oder durch Widerruf seitens der Stadt Königs Wusterhausen. Der Verzicht ist gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen schriftlich zu erklären.
- (4) Als Verzicht gilt auch, wenn eine Wohnung oder Wohnunterkunft von dem Nutzer nicht innerhalb von vier Tagen bezogen wird oder mehr als zwei Wochen nicht genutzt wird.
- (5) Verstößt ein Nutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung des Übergangshauses, so kann eine Aufhebung der Einweisung sofort erfolgen, es sei denn, eine sofortige Aufhebung der Einweisung stellt eine besondere Härte dar.

§ 5

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung des Übergangshauses sind Gebühren vom Nutzer zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner ist die Person, welche in der Unterkunft untergebracht ist.
- (3) Alles Weitere wird in einer Gebührensatzung bestimmt.

§ 6

Hausordnung

- (1) Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die Hausordnung in Anlage 1 regelt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt Königs Wusterhausen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Nutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses im Sinne des § 4 Absatz 2 bis 4 dieser Satzung ist, soweit ein Nutzer in seiner Unterkunft persönliche Habe hinterlässt, nach zwei Wochen davon auszugehen, dass das Eigentum an dieser Habe aufgegeben wurde. Die Stadt Königs Wusterhausen sorgt für die Verwertung bzw. Entsorgung auf Kosten des ehemaligen Nutzers der Unterkunft nach Ablauf dieser Frist.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Königs Wusterhausen oder einem Nutzungsnachfolger aus der Verletzung der Obhutspflicht für zur Verfügung gestellte Unterkünfte entstehen.
- (2) Die Haftung der Stadt Königs Wusterhausen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten gegenüber den Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Königs Wusterhausen keine Haftung.
- (3) Für Schäden am Eigentum der Nutzer, die durch Diebstahl, Feuer oder Katastrophen verursacht werden, übernimmt die Stadt Königs Wusterhausen keine Haftung.

§ 9

Personenmehrheit als Nutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Nutzern abgegeben werden.
- (2) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10**Verwaltungszwang**

Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 26 ff des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4 Abs. 2).

§ 11**Zutritt zu den Unterkünften**

- (1) Beauftragte der Stadt Königs Wusterhausen sind zur Gefahrenabwehr im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Nutzer zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Königs Wusterhausen bestimmten Besuchern und Personen, die nicht nach § 3 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 12**Inkrafttreten**

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung des Übergangshauses der Stadt Königs Wusterhausen

Hausordnung für die Nutzung des Übergangshauses der Stadt Königs Wusterhausen

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Königs Wusterhausen hat für die Unterbringung obdachlos gewordener Personen ein Übergangshaus eingerichtet. Das Haus dient ausschließlich der notdürftigen räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen. Die Aufgenommenen müssen sich mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Raum begnügen und auf Bequemlichkeiten in wohnlicher Hinsicht verzichten.

§ 2

Verwaltung

Die Verwaltung des Übergangshauses obliegt dem Fachbereich „Bildung, Familie und Ordnung“, Sachgebiet „Ordnung und Sicherheit“ der Stadt Königs Wusterhausen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkunftsräume jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist ihnen das Betreten nur gestattet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von den Nutzern gegen die Satzung über die Nutzung des Übergangshauses verstoßen wird, oder wenn besonders wichtige Gründe das Betreten erforderlich machen. Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs „Bildung, Familie und Ordnung“, Sachgebiet „Ordnung und Sicherheit“ bzw. seiner Beauftragten, aber auch denen des Hauswartes ist in jeder Weise Folge zu leisten.

§ 3

Aufnahme

Das Übergangshaus darf nur von solchen Personen genutzt werden, die vom Fachbereich „Bildung, Familie und Ordnung“, Sachgebiet „Ordnung und Sicherheit“ der Stadt Königs Wusterhausen eine schriftliche Einweisungsverfügung erhalten haben. Andere, als darin bezeichnete Personen darf der Nutzer nicht aufnehmen.

§ 4

Pflichten der Aufgenommenen

Die Nutzer sind verpflichtet in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten.

1. Zur Vermeidung ansteckender Krankheiten, insbesondere von Seuchen, haben die Nutzer die Unterkünfte sauber zu halten.
2. Die Toiletten und Duschen sind mehrmals wöchentlich zu reinigen.
3. Die Waschküchen und die Trockenplätze für Wäsche dürfen nur nach dem Zeitplan des Hausverwalters benutzt werden. Der jeweilige Nutzer hat die Waschküche nach der Benutzung unverzüglich zu reinigen und sie im ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Zu anderen Zwecken, als zum Waschen und Trocknen der Wäsche dürfen die Waschküchen nicht benutzt werden. Die benutzten Wasserstellen, Waschküchen und Vorräume sind nach dem Plan des Hausverwalters zu reinigen.
4. Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.
5. Für eine ausreichende Lüftung und Beheizung der Räume, auch bei Abwesenheit ist, zu sorgen. Die Raumtemperatur darf nicht unter 16° Celsius absinken.
6. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Fachbereich „Bildung, Familie und Ordnung“, Sachgebiet „Ordnung und Sicherheit“ der Stadt Königs Wusterhausen zu melden. Die Nutzer der Unterkünfte haften für alle von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.
7. Die Haustüren sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verschlossen zu halten.
8. Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tageszeit zu vermeiden.

7. Abfälle, Asche und sonstiger Unrat dürfen nur in dafür bereitgestellten Behältern entsorgt werden. Die Verunreinigung der Unterkünfte und der Umgebung gefährdet die Gesundheit und hat somit zu unterbleiben.
8. Das Auftreten von ansteckenden Krankheiten und von Ungeziefer ist unverzüglich dem Fachbereich „Bildung, Familie und Ordnung“, Sachgebiet „Ordnung und Sicherheit“ der Stadt Königs Wusterhausen mitzuteilen.
9. In den Unterkünften und auf dem dazugehörigen Grundstück ist es verboten:
 - a. ohne Erlaubnis Ställe, Schuppen oder andere Bauten und Anbauten zu errichten,
 - b. ohne Erlaubnis Fernseh- oder Rundfunkantennen anzubringen oder aufzustellen,
 - c. ohne Erlaubnis Tiere zu halten,
 - d. in den Waschküchen, den Toilettenräumen, Wasserstellen und im Zugang Möbel, Fahrräder, Mopeds, Motorräder oder sonstige Gegenstände aller Art abzustellen,
 - e. in den Unterkünften Wäsche zu waschen und zu trocknen,
 - f. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toilette, Ausgüsse oder sonstige Abflüsse zu werfen,
 - g. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.
 - h. Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Nachbarn nicht gestört werden,
 - i. an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
 - j. ein Gewerbe zu betreiben,
 - k. mit offenem Feuer zu grillen,
 - l. Teppiche, Kleider oder andere Gegenstände auf den Treppen, Fluren oder aus den Fenstern auszuklopfen,
 - m. zu rauchen. Das Rauchen ist nur auf den dafür vorgesehenen Raucherinseln gestattet.
10. Beim Auszug sind die benutzten Räume einschließlich Nebenräume von dem jeweiligen Nutzer besenrein zu übergeben. Die Schlüssel sind an die Stadt Königs Wusterhausen zurückzugeben.

§ 5

Instandhaltung der Wohnungen und Wohnunterkünfte

1. Die Nutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Königs Wusterhausen unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Nutzer haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Nutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
4. Schäden und Verunreinigungen, für die der Nutzer haftet, kann die Stadt Königs Wusterhausen auf Kosten des Nutzers beseitigen.
5. Die Stadt Königs Wusterhausen sorgt für einen ordnungsgemäßen Zustand der Unterkünfte. Der Nutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Königs Wusterhausen zu beseitigen.
6. Es ist untersagt, Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.
7. Eine Zustimmung kann nur im Ausnahmefall und grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn der Nutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch Veränderungen und Benutzungen nach Absatz 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Königs Wusterhausen insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

8. Die Zustimmung kann nur befristet und mit Auflagen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
9. Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
10. Bei vom Nutzer ohne Zustimmung der Stadt Königs Wusterhausen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Königs Wusterhausen diese auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.